

**Inhaltsverzeichnis**

1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	2
4.1 Genehmigung der außerordentlichen ARC-Verlängerung	2
4.2 Voraussetzungen	2
4.3 Verfahren zur ARC-Verlängerung	2
4.3.1 Überprüfung der Voraussetzungen	2
4.3.2 Ausstellung der dritten ARC-Verlängerung	3
4.3.3 Externe Dokumentation	3
5 Anhänge und Anlagen	3

**1 Zweck**

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis (LTH) regelt die Möglichkeit einer außerordentlichen dritten Verlängerung der „Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit“ (ARC) und stellt damit eine generelle Ausnahme gemäß Artikel 71 (1) der Verordnung (EU) 2018/1139 aufgrund der besonderen COVID-19 Umstände dar.

**2 Geltungsbereich**

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis gilt für österreichisch registrierte Luftfahrzeuge (OE-LFZ) und ausländisch registrierte Luftfahrzeuge (LFZ), für die die Zuständigkeit der ARC-Ausstellung von den jeweiligen Registerbehörden an die Austro Control GmbH (ACG) übertragen wurde (z.B. D-registrierte LFZ die unter einem 83bis Abkommen in österreichischen Luftfahrtunternehmen betrieben werden).

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis gilt nicht für OE-LFZ, für die die Zuständigkeit der ARC-Ausstellung an ausländische Behörden übertragen wurden (z.B. OE-LFZ die unter einem 83bis Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland in deutschen Luftfahrtunternehmen betrieben werden).

**Hinweis:**

Für LFZ gemäß Artikel 2 (8) („600 kg Klasse“) und gemäß Anhang I der Grundverordnung (EU) 2018/1139 (nationale Zuständigkeiten) ist dieser LTH nicht anwendbar.

**3 Inkrafttreten**

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis tritt mit 20. April 2020 in Kraft.

#### **4 Beschreibung/Regelung**

##### **4.1 Genehmigung der außerordentlichen ARC-Verlängerung**

Die Ausnahme für eine außerordentliche dritte ARC-Verlängerung für ein individuelles Luftfahrzeug gilt unter Einhaltung der Vorgaben des LTH 75, welcher unter Anwendung des Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 in allgemeiner Form erlassen wurde, als genehmigt.

##### **4.2 Voraussetzungen**

Eine ARC-Verlängerung gemäß diesem LTH darf nur bei Vorliegen bzw. unter Einhaltung von folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- a) Die Bedingungen des M.A.901 (b) und M.A.901 (j) bzw. des ML.A.901 (c) (1) bis (3) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 werden zum Zeitpunkt der ARC-Verlängerung uneingeschränkt erfüllt.
- b) Eine vollständige dokumentierte Prüfung der Luftfahrzeugaufzeichnungen muss gemäß M.A.901 (k) bzw. ML.A.903 (a) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 mit zufriedenstellendem Ergebnis von einer entsprechend berechtigten CAMO durchgeführt werden.
- c) Das Ablaufdatum der zweiten ARC-Verlängerung und das Ausstellungsdatum der dritten ARC-Verlängerung liegen zwischen 1. März 2020 und 30. Juni 2020.

Sonstige Anforderungen, Fristen, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Privilegien für die Verlängerung von ARC gemäß Anhang I (Teil-M) bzw. Anhang Vb (Teil-ML) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 idgF bleiben unberührt.

##### Hinweis:

Punkt a) beinhaltet die Forderung, dass die Steuerung der Lufttüchtigkeit in den letzten 12 Monaten durch die verlängernde CAMO durchgeführt wurde und die Wartungen in den letzten 12 Monaten von entsprechend genehmigten Instandhaltungsbetrieben durchgeführt wurden. Ausgenommen davon sind nur gemäß Instandhaltungsprogramm genehmigte Halter/Piloten-Wartungen.

##### **4.3 Verfahren zur ARC-Verlängerung**

###### **4.3.1 Überprüfung der Voraussetzungen**

Die Voraussetzungen gemäß 4.2 a) und c) sind entsprechend der für ARC-Verlängerungen vorgesehenen und genehmigten CAMO-Verfahren und gemäß 4.2 b) entsprechend der für ARC-Prüfungen vorgesehenen und genehmigten CAMO-Verfahren zu überprüfen und zu dokumentieren.

Im Fall, dass die vollständige dokumentierte Prüfung der Luftfahrzeugaufzeichnungen von einer anderen als der verlängernden CAMO durchgeführt werden muss (ARC Prüfungsprivileg ist zu beachten), muss die prüfende CAMO den unterschriebenen Bericht über die vollständige dokumentierte Prüfung der Luftfahrzeugaufzeichnungen an die verlängernde CAMO übermitteln. Vor Ausstellung der ARC-Verlängerung müssen der verlängernden CAMO alle Nachweise gemäß 4.2 (a) bis (c) vorliegen.

**4.3.2 Ausstellung der dritten ARC-Verlängerung**

- Nach positiver Überprüfung gemäß 4.3.1 ist in Abweichung zu M.A.901 (c) (2), (e) (2), (f) bzw. ML.A.901 (c) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 eine allfällige dritte ARC-Verlängerung auf dem Formblatt gem. Anlage A zu dokumentieren.
- In Abweichung zu M.A.901 (c) (2), (e) (2), (f) bzw. ML.A.901 (c) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 ist die dritte ARC-Verlängerung für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten ab Ablaufdatum der zweiten ARC-Verlängerung auszustellen.
- Unterschriften und Stempelungen auf dem Formblatt Anlage A sind gemäß den genehmigten ARC-Verlängerungsverfahren durchzuführen.

**4.3.3 Externe Dokumentation**

- Das unterzeichnete Formblatt Anlage A ist im Original oder als beglaubigte Kopie mit dem ARC an Bord des Luftfahrzeuges mitzuführen.
- Eine Kopie des Formblatts Anlage A ist von der CAMO innerhalb von 3 Tagen ab Ausstellungsdatum elektronisch an [ARC@austrocontrol.at](mailto:ARC@austrocontrol.at) zu übermitteln.
- Eine Kopie des Formblatts Anlage A ist dem Luftfahrzeuglebenslaufakt beizugeben.

**5 Anhänge und Anlagen**

Anlage A: Formblatt LTH 75 - Dritte ARC-Verlängerung (COVID-19 Maßnahme)